

ich, auf die Abstimmung haben werden. Nur Eins will ich noch erwähnen, meine Herren, und zwar dem Herrn Abg. von Ehrenstein gegenüber. In jedem Gerichtsamente ist nach dem Gesetze von 1855 ein Vorstand; auch nach dem gegenwärtigen Gesetze bleibt dieser „Vorstand,“ wie ein Bezirksgerichtsdirector „Director“ bleibt. Eine völlige Gleichstellung der mehreren Richter in einem Gerichtsamente wird also nicht stattfinden; die allgemeine Dienstaufsicht, die Aufsicht über die äußere Geschäftsführung wird auch künftig der Gerichtsamtmann als Vorstand haben. Schon das Wort „Vorstand“ genügt dazu.

Was nun den Antrag des Herrn Abg. Dr. Minckwitz betrifft, so habe ich schon vorhin bemerkt, daß ich vollständig einverstanden bin, ich kann nur rathen, denselben anzunehmen.

Was aber den Antrag des Herrn Abg. Bodel betrifft, den Gesetzentwurf nunmehr noch an die Deputation zu verweisen, so habe ich eigentlich nichts dagegen. Inbessen glaube ich kaum, daß irgend welche Gründe der Nothwendigkeit oder auch nur Zweckmäßigkeit empfehlen, den Gesetzentwurf auch jetzt noch an die Deputation zu verweisen. Wenn es die Kammer beschließt, dann wird die Deputation noch einmal berathen und die Kammer wird dann auch noch die Schlußberathung haben. Die Schlußberathung haben wir in jedem Falle in der Kammer, nur entweder ohne oder mit vorheriger Deputationsberathung. In der Deputation sitzt der Herr Correferent, ebenso wie ich, es dürfte sich also auch wohl in der Deputation nicht gar so viel ändern an dem heutigen Ergebnisse.

(Weiterkeit.)

Staatsminister A. Beken: Nur zwei Worte zur Beseitigung eines Mißverständnisses! Was ich habe sagen wollen in Betreff der Budgetfrage, ist Das, daß eine Mehrbewilligung gegen früher im Budget nicht postulirt ist und eine Mehrausgabe nicht beabsichtigt wird. Die sehr wünschenswerthe, formell aber auch bei dem Zustandekommen und bei der Ausführung unseres Gesetzes nicht nothwendige Gehaltserhöhung soll nach den Intentionen der Regierung nur insoweit stattfinden, als sie aus Ersparnissen an einer anderen Position bestritten werden kann.

Präsident Haberkorn: Ich werde zunächst den präjudiciellen Antrag des Herrn Abg. Bodel zur Abstimmung bringen. Wird er angenommen, so erledigt sich für heute alles Weitere; wird er abgelehnt, so gehe ich dann zu den Vorschlägen der Herren Referenten über, komme dann auf den Antrag des Herrn Abg. Dr. Stephani und zuletzt auf den Antrag des Herrn Abg. Dr. Minckwitz.

Es hat der Herr Abg. Bodel beantragt:

„Die Kammer wolle beschließen:

Das Decret Nr. 13 zur Berathung an die Gesetzgebungs- und Verfassungsdeputation zu verweisen.“

„Nimmt die Kammer diesen Antrag an?“

Mit großer Majorität abgelehnt.

Wir kommen nun zu den Vorschlägen der Herren Referenten. Es empfehlen uns dieselben, den ersten Absatz des Gesetzentwurfs:

„Die Gerichtsämer können mit mehreren Richtern besetzt werden, von denen ein Jeder die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter unter eigener Verantwortlichkeit erledigt.“

anzunehmen.

„Will die Kammer nach dem Vorschlage der Herren Referenten diesen ersten Satz annehmen?“

Einstimmig: Ja.

Ferner empfehlen uns dieselben, den zweiten Absatz:

„Die allgemeine Dienstaufsicht ist in Gerichtsämentern, welche mit mehreren Richtern besetzt sind, dem Einen von ihnen zu übertragen.“

abzulehnen.

„Will die Kammer diesen zweiten Absatz ablehnen?“

Gegen 8 Stimmen ist dieser Absatz abgelehnt.

Hierzu hat nun der Abg. Dr. Stephani

Abg. Dr. Stephani: Damit ist mein Antrag gefallen.

Präsident Haberkorn: Diese Erklärung wollte ich provociren.

„Will die Kammer Ueberschrift, Eingang und Schluß des Gesetzentwurfs annehmen?“

Einstimmig: Ja.

„Will die Kammer dem Gesetzentwurf mit der beschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen?“

Einstimmig: Ja.

Wir kommen zu dem Antrage des Herrn Abg. Dr. Minckwitz; er lautet:

„Will die Kammer beschließen: über das Resultat der Hauptvorberathung des königl. Decrets Nr. 13, die Verfassung der Gerichtsämer betreffend, erst nach Erledigung der Berathung über Abtheilung C des Aus-